

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	15.03.2023
Rat	21.03.2023

Betreff: Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag

Die ausgewählten 24 Personen sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 ist für eine Woche auszulegen. Die Auslegung der Vorschlagsliste ist ortsüblich bekannt zu machen. Anschließend ist die Vorschlagsliste mit möglichen Einsprüchen an das Amtsgericht Wittmund zu übermitteln.

Sachverhalt

Die Stadt Wittmund wurde vom Amtsgericht Wittmund aufgefordert, eine Vorschlagsliste für Schöffen und Hilfsschöffen mit insgesamt 24 Personen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 aufzustellen.

Im weiteren Vorgehen wurde zunächst das prozentuale Gleichgewicht der Einwohnerzahlen in den einzelnen Ortschaften ermittelt. Neben der ortsüblichen Bekanntmachung und Aufforderung zur Abgabe von Anträgen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Wittmund, wurden die Ortsvorsteher bei der Findung von möglichen Schöffen mit eingebunden. Hiermit ist allen Einwohnern des Stadtgebietes Wittmund die Möglichkeit eröffnet worden, sich auf das Schöffenamt zu bewerben.

In der angefügten Auflistung sind die eingegangenen Anträge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste aufgeführt. Die Liste mit den 56 Bewerbungen ist durch den Rat der Stadt Wittmund auf die erforderliche Anzahl von 24 Personen zu reduzieren. Bei der Aufstellung der Listen soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Beruf, Geschlecht und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Die Verteilung der insgesamt 24 Vorschläge auf die einzelnen Ortschaften erfolgte nach der in den letzten beiden Wahlperioden vorgenommenen Quotierungen. Zur Übersicht ist die Tabelle als Anlage beigefügt.

rechtliche Würdigung

Für die Aufnahme der in dieser Aufstellung aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen ist gemäß §§ 36-44 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

Nach der Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste eine Woche zu jedermanns Einsicht nach vorheriger Bekanntmachung auszulegen. Im Anschluss ist die Vorschlagsliste nebst evtl. Einsprüchen an das Amtsgericht zu senden. Dort entscheidet dann ein Schöffenwahlausschuss, der aus einem Richter, einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen besteht, über evtl. Einsprüche und wählt die Schöffen, da die Vorschlagsliste mindestens die doppelte Anzahl der erforderlichen Schöffenzahl zu umfassen hat.

Im Auftrage

Heinz Eilts

Anlage/n

Anlage 1: Schöffen-Verteilung nach Einwohner 2024 - 2028

Anlage 2: Schöffen Vorschlagsliste 2024 bis 2028